



Hinweise zum Corona-Teilhabe-Fond

Berlin, Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 im zweiten Nachtragshaushalt 2020 einen Mittelansatz von 100 Millionen Euro beschlossen (Corona-Teilhabe-Fonds). Mit den Mitteln sollen Inklusionsunternehmen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen unterstützt werden, die wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle haben und deshalb betriebliche Fixkosten nicht mehr decken können. Die noch zu veröffentlichende Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit wird voraussichtlich ab 1. Januar 2021 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales - Integrationsamt - umgesetzt. Für das Land Berlin stehen insgesamt 4.630.370,10 € an Fördergeldern zur Verfügung. Antragsberechtigte Unternehmen und Einrichtungen können dann eine Liquiditätsbeihilfe für den Zeitraum September 2020 bis März 2021 erhalten.

An das Landesamt für Gesundheit und Soziales – Integrationsamt – wurde die Frage gerichtet, ob der Corona-Teilhabe-Fonds auch Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe abdecken kann. Die Förderstruktur des Corona-Teilhabe-Fonds stellt ausdrücklich nicht auf coronabedingte Mehraufwendungen ab, daher können diese für sich genommen keinen Anspruch auf die Liquiditätsbeihilfe begründen. Vielmehr werden Einnahmeausfälle und bestimmte betriebliche Fixkosten betrachtet. Zu diesen Fixkosten gehören unter anderem auch Ausgaben für Hygienemaßnahmen, sodass diese bei der Höhe der Liquiditätsbeihilfe berücksichtigt werden. Dies setzt jedoch zunächst voraus, dass die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Die Fördervoraussetzungen für die Liquiditätsbeihilfe werden in einem zweistufigen Verfahren geprüft:

1. Stufe

Im Förderzeitraum muss ein Einnahmefall von mindestens 10 Prozent bezogen auf den jeweiligen Vorjahresmonat vorliegen. Der Einnahmefall muss zudem aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sein. Diese Voraussetzung muss für jeden beantragten Fördermonat vorliegen, damit dieser bei der Berechnung der Liquiditätsbeihilfe einbezogen wird. Einnahmen im Sinne der Förderrichtlinie sind insbesondere sowohl Umsatzerlöse, aber auch Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Versicherungsleistungen (etwa aus einer Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherung), als auch Leistungen der öffentlichen Hand.

2. Stufe

Es muss ein Liquiditätsengpass vorliegen. In einem zweiten Schritt werden deshalb die Einnahmen und die berücksichtigungsfähigen betrieblichen Fixkosten für die berücksichtigten Fördermonate summiert und miteinander verglichen. Übersteigen die Fixkosten die Einnahmen ergibt dies den Liquiditätsengpass.

Liegen beide Voraussetzungen vor, beträgt die Liquiditätsbeihilfe 90 Prozent des Liquiditätsengpasses. Die Liquiditätsbeihilfe wird allerdings um bereits bewilligte andere staatliche Unterstützungsleistungen gekürzt, die in dem Förderzeitraum den gleichen Förderzweck betreffen.

Nach unserer Einschätzung werden viele Einrichtungen der Behindertenhilfe die Voraussetzungen der 1. Stufe nicht erfüllen, da zwar häufig Mehrkosten aufgrund der Corona-Pandemie vorliegen, aber kein Einnahmefall im Vergleich zum Vorjahresmonat. Fehlt es an dieser Voraussetzung, kommt die Gewährung einer Liquiditätsbeihilfe aus dem Corona-Teilhabe-Fonds nicht in Betracht.

Bei Einrichtungen, bei denen die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, ist zudem das Verhältnis des Corona-Teilhabe-Fonds zu den Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) zu beachten: Zuschüsse nach dem SodEG sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 SodEG nachrangig zur Liquiditätsbeihilfe. Bei Einrichtungen der Behindertenhilfe, die Leistungen nach SodEG erhalten haben, würde deshalb der SodEG-Zuschuss um den Betrag der Liquiditätsbeihilfe gekürzt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Förderzweck des Corona-Teilhabe-Fonds nicht die Finanzierung coronabedingter Mehraufwendungen ist, sondern die Kompensation coronabedingter Einnahmefälle. Entsprechend ist die Förderlogik auf Einnahmefälle ausgerichtet, nicht auf Mehraufwendungen. Nach unserer Einschätzung werden deshalb coronabedingte Mehraufwendungen aus Mittel des Corona-Teilhabe-Fonds in der Regel nicht finanziert werden können.